

Punkt der OIB-Richtlinie	Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung
Pkt. 3.3.1 Default-Werte	Räume mit sehr kleinem Volumen Für Räume mit einem Volumen von nicht mehr als 10 m ³ gelten um 5 dB geringere Anforderungen.	Ergänzungen erforderlich - siehe Begründung	Die Defaultwerte sind um zumindest zwei Bauteilarten, nämlich Wand zu unbeheiztem Stiegenhaus und Decke über Durchfahrt zu ergänzen. Eine Ergänzende Tabelle mit Default-Leitwerten (lambda) für historische Baumaterialien ist anzugeben. Es fehlt eine Bestimmung, dass Default-Werte nur dann verwendet werden dürfen, wenn zutreffende Werte mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelbar sind. Energieausweise werden auch zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Sanierungsvorhaben verwendet, es soll deswegen nicht möglich sein, einen Bestand über Default-Werte schlecht zu rechnen.
Pkt. 3.4 Haustechnik		Bei Nichterhebbakeit ist das Sytem 6 heranzuziehen, und dies im energieausweis deutlich anzugeben.	Es wird daher angeregt, die Nichterhebbakeit deutlich sichtbar anzugeben. In den Erläuterungen sollte man den zumutbaren Aufwand für die Erhebung definieren. Die Sinnhaftigkeit eines Ausweises bei Nichterhebbakeit von wesentlichen Parametern ist zu hinterfragen.